

RS OGH 2007/1/19 37R8/07i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2007

Norm

EO §65
EO §252
ABGB §294
ABGB §297

Rechtssatz

1. Wenn mit dem Versteigerungssedikt erstmals und bindend über das Schicksal der vom Erstgericht als Zubehör qualifizierten Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsgeräte entschieden wurde, ist gegen diese als Beschluss zu wertenden Teile des Versteigerungssedikts der Rekurs zulässig.
2. Die Beendigung der Zugehörigkeit von Unternehmenszubehör zur Liegenschaft darf nicht zu früh angesetzt werden, weil trotz dauernder Betriebsstilllegung es noch immer wirtschaftlich sinnvoll sein kann, das noch auf der Liegenschaft belassene bisherige Zubehör nur gemeinsam mit der Liegenschaft zu verwerten. Auch wenn der lebende Betrieb schon stillgelegt ist, aber noch keine Widmung für einen anderen (neuen) Zweck erfolgte, kann die Zubehörswidmung also noch gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 37 R 8/07i
Entscheidungstext LG Eisenstadt 19.01.2007 37 R 8/07i

Schlagworte

Zubehör; Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsgeräte; Unternehmen; Stilllegung; Zwangsversteigerung; Rekurs; Versteigerungssedikt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000117

Dokumentnummer

JJR_20070119_LG00309_03700R00008_07I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>